

28.09.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 282 vom 6. September 2017
des Abgeordneten Guido van den Berg SPD
Drucksache 17/573

Lässt die Landesregierung die Stadt Elsdorf bei der Förderung der Nordumgehung im Stich?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aktuell finden die Programmberatungsgespräche für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und Kreise nach dem Entflechtungsgesetz und den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRikom-Stra) statt. Die Stadt Elsdorf hat in diesem Zusammenhang über den Rhein-Erft-Kreis den Neubau der K30n als Nordumgehung Elsdorf beantragt.

Der Förderantrag liegt der Bezirksregierung seit Oktober 2014 vor und die formalen Voraussetzungen für die Genehmigung eines vorzeitigen, förderunschädlichen Baubeginns liegen mit der Bereitstellung im aktuellen Kreishaushalt des Rhein-Erft-Kreises vor.

Der Verkehrsminister hat die Kleine Anfrage 282 mit Schreiben vom 28. September 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Hat es bereits Bewertungen des Antrags durch die Landesregierung gegeben und gegebenenfalls mit welchem Inhalt?

Beim Einplanungsgespräch am 14.09.2017 haben sich die Vertreter des Rhein-Erft-Kreises, der Bezirksregierung Köln und des Ministeriums für Verkehr auf eine Einplanung der K 30n Nordumgehung Elsdorf für das Jahresförderprogramm 2019 geeinigt. Diese Zuordnung ist im Hinblick darauf erfolgt, dass der Rhein-Erft-Kreis einem anderen Fördervorhaben eine höhere Priorität zugemessen und um dessen Einplanung für das Jahresförderprogramm 2018 gebeten hat. Hinzu kommt, dass nach Angaben der Vertreter des Kreises der Grunderwerb für die

Datum des Originals: 28.09.2017/Ausgegeben: 04.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nordumgehung Elsdorf noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Einplanung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung auskömmlicher Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

2. Kann der Rhein-Erft-Kreis in der aktuellen Programmperiode mit einer Förderung rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Nordumgehung Elsdorf mit Blick auf Infrastruktur-Verbesserungen im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier?

Für die Landesregierung steht der verkehrliche Nutzen der K 30n auch mit Blick auf den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier außer Frage.

4. Können Antragsbegründungen im Verfahren zur Begründung einer Ausnahme von 1.3 VV zu § 44 LHO noch ergänzt werden?

Ja.

5. Wenn eine Förderung im aktuellen Programm nicht möglich erscheint, kann eine Genehmigung nach Nr. 1.3 VV eine spätere Förderung begründen?

Die Erklärung der Förderungsschädlichkeit eines Vorhabenbeginns vor der Bewilligung der Zuwendungen (Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO) begründet weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf eine spätere Förderung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.